

02/16

11. März 2016

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics**
im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

vom 3. Juni 2015. 7

htw.

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

International and Development Economics

im Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 3. Juni 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 3. Juni 2015 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics beschlossen* † :

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International and Development Economics

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

§ 5 Auswahlkommission

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

§ 8 Zulassung

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

* Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 10. Juni 2015.

† Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 22. September 2015.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics fest, die ab dem Sommersemester 2017 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang International and Development Economics ist konsekutiv gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 lit. 1.b) BerlHG.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven (englischsprachigen) Masterstudiengang International and Development Economics sind:

- der erfolgreiche berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS) und
- der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2a fünfter Spiegelstrich.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 30. September des Vorjahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin;
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen sowie eine spezifizierte Darstellung des Studiums in deutscher oder englischer Übersetzung, sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind;
- Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein(e) Bewerber(in) aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkte, so kann der oder die Bewerber(in) andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Als Vorleistungen können zusätzliche an einer Hochschule oder außerhochschulisch erworbene vergleichbare Lernleistungen gemäß Lissabon-Konvention oder berufspraktische, i.d.R. nach dem ersten akademischen Abschluss erworbene Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges International and Development Economics anerkannt werden. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festlegt, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende ECTS-Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzu-

stellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich. Eine Vorwegnahme der Zulassungsentscheidung ist hiermit nicht verbunden.

- Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit mindestens dem Ergebnis von 580 Punkten für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computerbasierten Test, 96 Punkten für den Internet-Test oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 7.0 Punkten. Als äquivalente Tests werden außerdem anerkannt: Certificate of Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE), Business English Certificate (BEC Higher), Test of English for International Communication (TOEIC, ab 800 Punkte). Anerkannt werden können darüber hinaus alle Sprachzeugnisse, die einen Verweis darauf enthalten, dass die nachgewiesene Sprachkompetenz der Stufe C 1 oder C 2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen aus englischsprachigen OECD-Ländern ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls nach ihrem Ermessen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote (mit einer Kommastelle) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- Nachweis, dass im vorangegangenen Studiengang mindestens 15 Leistungspunkte (ECTS) oder gleichwertige Studienleistungen in Volkswirtschaftslehre erbracht wurden;
- Nachweis, dass im vorangegangenen Studiengang 60 Leistungspunkte (ECTS) oder gleichwertige Leistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erworben wurden;
- tabellarische Übersicht über die bisherige akademische Ausbildung sowie über berufspraktische Tätigkeiten;
- Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele einschließlich einer Selbsteinschätzung bzgl. der Eignung für den Studiengang bezüglich hochschulisch oder außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Der Fachbereichsrat setzt auf Vorschlag des Masterstudienganges International and Development Economics eine Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei dem Masterstudiengang International and Development Economics zugeordneten bzw. hier in der Lehre tätigen hauptamtlichen Professor(inn)en besteht. Mindestens ein weiterer bzw. eine weitere Professor(in) gemäß Satz 1 ist als Vertreter(in) zu bestellen. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat auf Wunsch des Masterstudienganges International and Development Economics auch einen Studenten oder eine Studentin des Masterstudienganges International and Development Economics in die Auswahlkommission bestellen. Andere akademische oder sonstige Mitarbeiter der HTW Berlin können als Beisitzer ohne Stimmrecht der Auswahlkommission hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahlkommission kann für die Dauer zwischen einem und vier Semestern bestellt werden. Studentische Mitglieder der Auswahlkommission können maximal für zwei Semester bestellt werden.

(3) Die Auswahlkommission ist zuständig für:

- für die Prüfung der fachlichen Zugangsberechtigung des ersten akademischen Abschlusses gemäß § 3 sowie ggf. weiterer Zugangsvoraussetzungen gem. § 3,
- die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) vorletzter Spiegelstrich und
- die Feststellung und Bewertung der nachrangig zur Qualifikation festgelegten Auswahlkriterien.

(4) Alle für die Auswahl relevanten Informationen werden der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin unverzüglich zum Zwecke der Feststellung der zuzulassenden Bewerber(innen) mitgeteilt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X1,
- b) Nachweis des Umfangs studiengangspezifischer volks- und wirtschaftswirtschaftlicher Studienfächer nach § 4 Absatz 2 Nr. b) als Faktor X2.
- c) Beurteilung der Darlegung der Studienmotivation und der Studienziele nach § 4 Absatz 2 Nr. b) als Faktor X3.

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$\mathbf{X = 0,40 (X1) + 0,25 (X2) + 0,35 (X3)}$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Rangleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 100 v.H.

(4) Werden Studienplätze von Bewerbern und Bewerberinnen nicht in Anspruch genommen, sind diese Studienplätze in einem Nachrückverfahren an solche Bewerber und Bewerberinnen zu vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen dieser Ordnung erfüllen und bisher nicht berücksichtigt wurden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 6 Absatz 1 Nr. a) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	10
Durchschnittsnote von 1,1 bis 1,5	9
Durchschnittsnote von 1,6 bis 1,8	8
Durchschnittsnote von 1,9 bis 2,1	7
Durchschnittsnote von 2,2 bis 2,4	6
Durchschnittsnote von 2,5 bis 2,7	5
Durchschnittsnote von 2,8 bis 3,0	4
Durchschnittsnote von 3,1 bis 3,3	3
Durchschnittsnote von 3,4 bis 3,5	2
Durchschnittsnote von 3,6	1

(2) Für die übrigen Kriterien gemäß § 6 Absatz 1 Nr. b) und c) werden Punkte wie folgt vergeben:

Kriterium gemäß § 6 Absatz 1 Nr. b	Punkte/Messzahl
mind. 60 LP wirtschaftswissenschaftliche und darunter 60 LP volkswirtschaftliche Module	10
mind. 60 LP wirtschaftswissenschaftliche und darunter 45 LP volkswirtschaftliche Module	8
mind. 60 LP wirtschaftswissenschaftliche und darunter 30 LP volkswirtschaftliche Module	6
mind. 60 LP wirtschaftswissenschaftliche und darunter 15 LP volkswirtschaftliche Module	4
weniger als 60 LP wirtschaftswissenschaftliche und/oder darunter weniger als 15 LP volkswirtschaftliche Module	0

Kriterium	Punkte/Messzahl
gemäß § 6 Absatz 1 Nr. c	bis zu 10

§ 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 11. Oktober 2006 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 54/06), zuletzt geändert am 13. Oktober 2010 (AMBl. HTW Berlin Nr. 11/11), außer Kraft.